

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 6. Juli 2007

29. Band Nr. 42

---

## **Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen in der Landwirtschaft**

vom 26. Juni 2007

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 1. Bst. a) des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

#### *Geltungsbereich*

Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen für die in der Landwirtschaft bedeutsamen Schadorganismen, welche:

- a) gemäss Eidg. Pflanzenschutzverordnung als besonders gefährliche Schadorganismen gelten und gesamtschweizerisch einer Überwachungs-, Melde- und Bekämpfungspflicht unterliegen;
- b) regional bedeutsam sind und die Gesundheit von Mensch und Vieh oder gärtnerische oder landwirtschaftliche Kulturen bedrohen oder gefährden.

<sup>1)</sup> BGS 921.1

## 921.15

### § 2

#### *Besonders gefährliche Schadorganismen*

<sup>1</sup> Als besonders gefährliche Schadorganismen gemäss § 1 Bst. a gelten die in Anhang 1, Teil B und Anhang 2, Teil B der Eidg. Pflanzenschutzverordnung aufgeführten Schadorganismen. Im Kanton Zug sind dies insbesondere:

- a) Feuerbrand (*Erwinia amylovora*);
- b) Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*, aufrechtes Traubenkraut).

<sup>2</sup> Im Kanton Zug gilt zusätzlich folgender Schadorganismus als regional bedeutsam: Birnengitterrost (*Gymnosporangium fuscum* DC).

### § 3

#### *Meldepflicht*

Wer auf einem Grundstück, das in seinem Eigentum steht oder das er bewirtschaftet, Schadorganismen gemäss § 2 feststellt, hat die Pflicht, diese zu melden und zu bekämpfen.

### § 4

#### *Verbot anfälliger Wirtspflanzen*

Das Pflanzen und Inverkehrbringen von anfälligen Wirtspflanzen des Birnengitterrostes ist verboten. Als anfällige Wirtspflanzen gelten Zierwacholderarten (*Juniperus*arten) gemäss periodisch aktualisierter Liste im Anhang des Merkblattes «Gitterrost auf Birnbaum und Wacholder – Sanierungsmassnahmen bei starkem Befall» der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil.

### § 5

#### *Massnahmen des Landwirtschaftsamtes*

Zur Überwachung oder Bekämpfung von Schadorganismen kann das Landwirtschaftsamt:

- a) Informations- und Aufklärungskampagnen durchführen;
- b) die Meldepflicht auf weitere über § 2 hinausgehende Schadorganismen ausdehnen;
- c) gezielte Kontrollaktionen von Kulturen, Betrieben und Grundstücken anordnen;
- d) die Rodung und Vernichtung von Schadorganismen verfügen;
- e) den Anbau und die Pflanzung von Wirtspflanzen untersagen;
- f) die Rodung von Wirtspflanzen verfügen;
- g) Schutzobjekte definieren, in deren Umfeld besondere Massnahmen getroffen werden müssen.

## § 6

*Zutrittsrecht*

Den mit den Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen betrauten Organen ist der Zutritt zu Kulturen, Betrieben und Grundstücken zu gewähren.

## § 7

*Pflicht der Gemeinden und Privater*

Gemeinden und Private sind zur Durchführung der vom Landwirtschaftsamt angeordneten Massnahmen verpflichtet.

## § 8

*Vergütungen*

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion legt in einem Reglement folgende Vergütungen fest:

- a) Entschädigungen für die Durchführung von angeordneten Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen;
- b) Abfindungen an wirtschaftliche Schäden aufgrund angeordneter Bekämpfungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Vergütungen werden nur gewährt an:

- a) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Baumschulen und Gartencentern;
- b) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben nach Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Entschädigungen von weniger als Fr. 100.– pro Einzelfall werden nicht ausgerichtet.

## § 9

*Vollzug*

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftsamt ist mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.

<sup>2</sup> Soweit erforderlich, koordiniert das Landwirtschaftsamt die Massnahmen mit weiteren betroffenen Fachstellen und umliegenden Kantonen.

<sup>1)</sup> SR 910.91

## 921.15

### § 10

#### *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Bekämpfung von Feuerbrand und Birnengitterrost von 18. März 2003<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

Zug, 26. Juni 2007

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Joachim Eder*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am 7. Juli 2007

<sup>2)</sup> GS 27, 691 (BGS 921.15)